



**Konzept zur Prävention von, Schutz vor und  
Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und Kinder  
sowie andere besonders schutzbedürftige  
Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen des  
Freistaates Sachsen  
– Gewaltschutzkonzept –**

## Gewaltschutzkonzept für EAE im Freistaat Sachsen

### Konzept zur Prävention von, Schutz vor und Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie andere besonders schutzbedürftige Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen – Gewaltschutzkonzept –

#### Inhaltsverzeichnis:

<b>1. Ausgangslage und Handlungsbedarf.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Gewaltbegriff .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Zielstellung .....</b>	<b>4</b>
3.1. Zielgruppen und Adressaten.....	4
3.2. Ziele .....	4
<b>4. Risikoanalyse .....</b>	<b>5</b>
<b>5. Schutzkonzept.....</b>	<b>5</b>
5.1 Prävention.....	5
5.1.1 Leitbild, Regeln und Kommunikation.....	5
5.1.2 Anforderungen an die Mitarbeiter in EAE.....	6
EAE-Leitung .....	6
Hauptamtliche Mitarbeiter .....	6
Ehrenamtliche Mitarbeiter .....	7
5.1.3 Beschwerdemanagement .....	7
5.1.4 Prävention durch besondere Gestaltung und Einrichtung der EAE .....	8
Besonderes EAE-Unterbringungsobjekt .....	8
5.1.5 Weitere Gewalt reduzierende Angebote und Maßnahmen .....	9
Für Bewohner/Flüchtlinge .....	9
Für Personal (Leitung, Hauptamtliche, Ehrenamtliche) .....	9
5.2 Intervention .....	10
5.2.1 Verfahrensregeln für den Umgang mit Gewalttaten und Verdachtsmomenten (Handlungsplan).....	10
5.2.2 Rat und Hilfe für Betroffene von Gewalt.....	11
<b>6. Controlling .....</b>	<b>12</b>

### 1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Gewalt war häufig eine Konstante im Leben der Flüchtlinge in den Herkunftsländern oder auf der Flucht. Auch in Deutschland, wo sie Zuflucht und Schutz vor Gewalt suchen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie in den Flüchtlingsunterkünften sexualisierte oder häusliche Gewalt durch Partner, Mitbewohner oder Personal erleben. Das Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Nationen und Ethnien auf engem Raum in den Asylunterkünften birgt Konfliktpotential.

Aufgrund des sich über das Jahr 2015 verstärkenden Zugangs von Asylbewerbern war es notwendig, eine erhebliche Ausweitung der vorhandenen UnterbringungsKapazitäten vorzunehmen. Zeitweilig betrieb der Freistaat bis zu 50 Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE), mit Stand 1. Juli 2016 rund 17 Einrichtungen sowie einige im Standby-Betrieb. Die konkreten Anforderungen an die vom Freistaat beauftragten Betreiber sowie die Wachschutzunternehmen an den einzelnen Standorten und deren Aufgaben im Bereich des Gewaltschutzes sind bisher nicht umfassend geregelt.

Die in Verbindung mit der Sicherheit der EAE im Innern und nach außen verbundenen Anforderungen an die Betreiber der EAE sowie deren Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Einrichtungen sind im „Sicherheitsrahmenkonzept für Erstaufnahmeeinrichtungen im Freistaat Sachsen“ festgehalten. Dieses ist auf <http://asylinfo.sachsen.de> einsehbar.

Das Sicherheitsrahmenkonzept enthält erste Festlegungen zum Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen. Diese sollen durch das vorliegende Konzept näher ausgestaltet werden. Dazu gehören insbesondere die Festlegung von Standards für das Verhalten nach Gewalt gegen besonders schutzbedürftige Personen sowie Vorgaben zur Präventionsarbeit.

Am 27. Juli 2016 wurde unter dem Dach der Bundesinitiative "Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften" das Bundesfamilienministerium und das Kinderhilfswerk UNICEF gemeinsam mit einem breiten Netzwerk aus Partnerinnen und Partnern ein Dokument „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ veröffentlicht. Diese Mindeststandards bilden erstmals eine bundesweit einheitliche Grundlage, um den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor Gewalt sowie den Zugang zu Bildungsangeboten und psychosozialer Unterstützung in Flüchtlingsunterkünften zu verbessern. Sie sind im Internet auf der Seite des BMFSFJ unter <https://www.bmfsfj.de/blob/109450/5040664f4f627cac1f2be32f5e2ba3ab/schutzkonzept-fluechtlinge-data.pdf> zu finden. Bei der Erarbeitung des vorliegenden Konzeptes für die EAE im Freistaat Sachsen wurde diese Veröffentlichung berücksichtigt.

### 2. Gewaltbegriff

Die WHO definiert im Weltgesundheitsbericht aus dem Jahr 2002 Gewalt als den „absichtliche(n) Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“ Diese Definition gilt

## **Gewaltschutzkonzept für EAE im Freistaat Sachsen**

weltweit als unstrittig und wird von Institutionen und Organisationen übernommen, wenn sie sich mit Gewaltschutz befassen. Sie liegt dem Konzept, das die Prävention vor und Intervention bei jeglicher Form von Gewalt, also Bedrohungen, Übergriffen und Grenzverletzungen zum Inhalt hat, zugrunde.

Gewalt in den Erstaufnahmeeinrichtungen kann von Familienangehörigen, anderen Bewohnern, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie sonstigen Externen ausgehen. Gerade Kinder und Jugendliche müssen vor allen Formen sexueller Ausbeutung und Missbrauch geschützt werden.

### **3. Zielstellung**

#### **3.1. Zielgruppen und Adressaten**

Besondere Fürsorge in den EAE ist Frauen und Kindern, insbesondere allein reisenden Frauen und Schwangeren, zuteilwerden zu lassen. Die Grundsätze dieses Konzepts können auf weitere schutzbedürftige Personengruppen, wie LSBTTIQ-Menschen<sup>1</sup>, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen oder traumatisierte Personen, entsprechend angewendet werden, sofern besonderer Bedarf identifiziert wurde. Auch Männer können sowohl physische als auch psychische oder sexuelle Gewalt erfahren. Unbegleitete Minderjährige fallen in die Zuständigkeit der Jugendämter der Kreisfreien Städte und Landkreise. Ordnen Jugendämter den Verbleib von unbegleiteten minderjährigen Ausländern bei erwachsenen Bezugspersonen in EAE an, so sind für sie die für Kinder und Jugendliche geltenden Mindeststandards anzuwenden.

Das Konzept richtet sich an die Landesdirektion Sachsen (LDS) als zentral zuständige Stelle für die Erstaufnahme von Asylbewerbern im Freistaat Sachsen, die sicherzustellen hat, dass die von ihr beauftragten Betreiber und Wach- und Sicherheitsunternehmen die Vorgaben dieses Konzepts umsetzen. Darüber hinaus betreffen Regelungen dieses Konzeptes den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) und den Polizeivollzugsdienst, die in Zusammenarbeit mit der LDS entsprechende Maßnahmen ergreifen sollen. Das Konzept ist Grundlage für die Arbeit mit den definierten Zielgruppen in den EAE.

#### **3.2. Ziele**

Im vorliegenden Konzept sollen geeignete und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der genannten Zielgruppen vor Gewalt in und um die EAE festgelegt werden. Anhand verbindlicher Mindeststandards sollen die für die EAE verantwortlichen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen in die Lage versetzt werden, potentielle Gefahrenlagen zu erkennen sowie bei auftretenden Fällen von Gewalt angemessen und unverzüglich zu reagieren. Weiterhin werden Vorgaben zu präventiven Maßnahmen gegeben. Diese sollen jeglicher Gewalt vorbeugen und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Miteinander in den Einrichtungen fördern.

---

<sup>1</sup> LSBTTIQ ist eine aus dem englischen Sprachraum kommende Abkürzung für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle und Queer-Menschen.

### 4. Risikoanalyse

Die Entwicklung eines Schutzkonzeptes erfordert bei bereits bestehenden Einrichtungen zunächst eine Risikoanalyse anhand der nachfolgend beschriebenen Gewalt reduzierenden und intervenierenden Maßnahmen und Angebote. Anhand einer nach durch Zusammenstellung der hier aufgeführten Kriterien durch die LDS zu erarbeitenden **Checkliste** sollten die erforderlichen Maßnahmen und Angebote mit den bereits vorhandenen abgeglichen und - entsprechend der zu beschreibenden Mindeststandards – nach Quantität und Qualität beurteilt werden. Je nach Einschätzung müssen neue Maßnahmen und Angebote zur Gewaltprävention und –intervention entwickelt und bestehende erweitert oder angepasst werden.

Aus der Risikoanalyse ergibt sich demnach ein Aufgabenplan, der letztendlich das einrichtungsbezogene Schutzkonzept mit entsprechenden Gewalt reduzierenden und intervenierenden Maßnahmen und Angeboten zum Ziel hat.

### 5. Schutzkonzept

#### 5.1 Prävention

##### 5.1.1 Leitbild, Regeln und Kommunikation

Die unterschiedlichen Lebenslagen und Belastungen der Bewohner der EAE erfordern von allen Mitarbeitern, die in der EAE eingesetzt werden, eine klare Haltung gegen Gewalt sowie einen respektvollen und wertschätzenden Umgang der Mitarbeiter gegenüber den Bewohnern sowie unter den Bewohnern und den Mitarbeitern.

Die LDS entwickelt ein entsprechendes **Leitbild**, das für alle EAE des Freistaates Sachsen gilt. Das Leitbild ist auf eine klare Haltung gegen und den aktiven Schutz vor Gewalt ausgerichtet. Es soll zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang der Mitarbeiter mit den Bewohnern und umgekehrt, zwischen den Bewohnern und zwischen den Mitarbeitern motivieren. Es schreibt ein zwingendes Eingreifen bei erlebter oder berichteter Gewalt vor. Das Leitbild beinhaltet klare und nachvollziehbare Regeln, wie z. B.

- „Wir schauen nicht weg und unternehmen etwas, wenn die persönlichen Grenzen eines Kindes verletzt werden.“
- „Alle Mitarbeiter achten auf einen für ihre Tätigkeit angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz.“
- „Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt und bloßgestellt.“

Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt sollten innerhalb der Regeln klar bewertet bzw. verboten und mit eindeutigen Beispielen belegt werden wie zum Beispiel: „Verboten ist ... - Zusehen bei Körperpflege, Fotos in Dusch- u. Waschräumen, Betreten von Wohnräumen ohne Anklopfen und Eintrittserlaubnis.“

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Regeln der Einrichtung sollte bekannt und transparent sein, mit welchen konkreten Sanktionen Bewohner, aber auch Mitarbeiter zu rechnen haben.

## Gewaltschutzkonzept für EAE im Freistaat Sachsen

Das Leitbild und die darin enthaltenen Regeln werden durch die LDS verpflichtend festgeschrieben. Es wird gegenüber den Bewohnern, den Mitarbeitern, den Betreibern sowie dem eingesetzten Wachschatz und Sicherheitsunternehmen kommuniziert.

Die Betreiber und die Wachschatz- und Sicherheitsunternehmen sensibilisieren ihre Mitarbeiter hierfür und fordern diese Grundhaltung von ihnen und den von ihnen Beauftragten sowie den ehrenamtlich in den EAE Tätigen regelmäßig ein. Betreiber von Unterkünften sollten jedoch ausdrücklich die Erlaubnis erhalten, darüber hinaus gehende, detailliertere Festlegungen treffen zu dürfen (z. B. das professionelle Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Mitarbeitern und Bewohnern genau zu definieren). Das Leitbild ist den Mitarbeitern der Betreiber und den Wachschatz- und Sicherheitsunternehmen jährlich bekannt zu geben („**jährliche Belehrung**“). Die Bekanntgabe ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Alle Bewohner der EAE sollten deutlich und verständlich darüber informiert werden, welche Rechte insbesondere Frauen und Kinder in Fällen von körperlicher oder psychischer Gewalt oder bei sexuellen Übergriffen haben und an wen sie sich hilfeschend wenden können. Besonders wichtig ist es, alle Bewohner über die Schweigepflicht der Mitarbeiter der LDS und Betreiber aufzuklären und darauf hinzuweisen, dass jeder Bewohner die Kontaktstelle aufsuchen oder ein persönliches und vertrauliches Anliegen an die Mitarbeiter der EAE herantragen kann.

In jeder EAE sollen Orientierungskurse (**Wegweiskurse**) nach einem landeseinheitlichen Standard bzw. Curriculum angeboten werden. Dort erhalten die Bewohner erste Informationen zu grundlegenden Werten und wichtige Informationen zum Leben in Deutschland, so z. B. zu den Grundrechten, zur Gleichberechtigung von Frau und Mann und den einhergehenden Rechten, zu Mobilität, Bildungssystem, Erziehung, Rechte von Kindern, Arbeit oder Gesundheitswesen. Im Rahmen der Erstorientierung werden auch Informationen zum konfliktfreien Verhalten und respektvollem Verhalten gegenüber Frauen vermittelt. Auch sollen dort das Leitbild und dessen Regeln vorgestellt werden. In besonders gefährdeten bzw. betroffenen Einrichtungen sollten gesonderte Kurse zum Gewaltschutz zusätzlich angeboten werden.

### 5.1.2 Anforderungen an die Mitarbeiter in EAE

#### EAE-Leitung

Die Leitung muss vor Ort präsent und fachlich qualifiziert sein. Für die Zeit der Abwesenheit müssen klare Vertretungs- und Entscheidungsvollmachten, auch im Hinblick auf Notfälle, erteilt und bekannt sein.

#### Hauptamtliche Mitarbeiter

Ein angemessener Einsatz von weiblichem und männlichem Personal durch die Betreiber und die Wachschatzunternehmen soll grundsätzlich vertraglich durch die LDS sichergestellt werden. Frauen sollen im Notfall immer eine Frau vor Ort ansprechen können. Je Schicht soll deshalb seitens der Betreiber und Wachschatzunternehmen grundsätzlich jeweils mindestens eine weibliche Mitarbeiterin eingesetzt werden, sofern sich weibliche Personen in der Einrichtung aufhalten.

## **Gewaltschutzkonzept für EAE im Freistaat Sachsen**

Vor Einstellung von Mitarbeitern müssen diese über Leitbild, institutionelle Regeln, ggf. Verhaltenskodex und über das entsprechende Interventionsprozedere informiert werden. Erfahrungsgemäß suchen sich Täter Einrichtungen aus, in denen keine dieser Regelungen bestehen.

Mitarbeiter der Betreiber sowie der Wachschutzunternehmen sollten mit den Grundzügen des Rechts für Asylbewerber vertraut gemacht und dazu geschult werden.

Für die Anforderungen an das Personal der Betreiber und Wachschutzunternehmen, u.a. die Vorlage eines Führungszeugnisses, gelten die Vorgaben des Sicherheitsrahmenkonzeptes. Für EAE und Flüchtlingsunterkünfte, die auch Familien mit Kindern und Jugendlichen aufnehmen, sollte zukünftig grundsätzlich bei der Einstellung von Mitarbeitern das Erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gem. § 30a BZRG angefordert werden. Es gewährt – im Unterschied zum Einfachen Führungszeugnis - auch Auskunft über Straftaten wie z. B. Sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, Misshandlung von Schutzbefohlenen (Schutzbefohlene sind Bewohner einer Erstaufnahmeeinrichtung), Verbreitung pornografischer Schriften sowie Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution und Menschenhandel.

An Arbeits- und Honorarverträge sollten Verhaltenskodex und Dienstanweisungen bezüglich des Gewaltschutzkonzeptes als Anlage beigefügt werden.

Die Mitarbeiterstruktur (insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten) muss allen Bewohnern bekannt und nach Möglichkeit auch erkennbar sein (z. B. farbige Arbeitskleidung oder Namensschilder mit Zuständigkeitsbereichen)

Eine entsprechende fachliche Qualifikation bzw. entsprechende Schulungen der Mitarbeiter, ausgerichtet an den zu betreuenden Flüchtlingen, sind zu gewährleisten.

In regelmäßigen Abständen werden alle Mitarbeiter der EAE über die bestehenden Regelungen zum Gewaltschutz belehrt.

### Ehrenamtliche Mitarbeiter

Auch ehrenamtliche Mitarbeiter müssen angemessen über das Leitbild, die institutionellen Regeln und Beschwerdemöglichkeiten in der Einrichtung informiert werden. Eine Unterzeichnung eines Verhaltenskodexes ist empfehlenswert. Die Verfahrensregeln für Notfälle sind bekannt zu machen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

Wenn in der EAE Kinder und Jugendliche betreut werden, sollte die Einholung des Erweiterten Führungszeugnisses auch für Ehrenamtliche erfolgen.

Eine genaue Aufgabenabgrenzung zu hauptamtlichen Mitarbeitern ist anzuraten.

Auch ehrenamtliche Mitarbeiter benötigen entsprechende Schulungsangebote zu den Besonderheiten der Flüchtlinge.

### **5.1.3 Beschwerdemanagement**

Interne Ansprechpartner bzw. Kontaktpersonen (Gewaltschutzbeauftragte) müssen für Beschwerden von Bewohnern, Mitarbeitern und Ehrenamtlichen zu Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch benannt, bekannt und erreichbar sein. Für Frauen und Mädchen

## **Gewaltschutzkonzept für EAE im Freistaat Sachsen**

sollten stets weibliche Ansprechpersonen und vertrauliche Sprachmittlerinnen zur Verfügung stehen.

Der Umgang mit Beschwerden muss einrichtungsintern geklärt sein. Die Beschwerdeführer müssen nach angemessener Zeit Rückmeldung erhalten, wie mit ihrer Beschwerde verfahren und darüber entschieden wurde. Entsprechende Gewaltschutzmaßnahmen und Konsequenzen sind nach positiver Prüfung durch die Einrichtungsleitung zu veranlassen.

### **5.1.4 Prävention durch besondere Gestaltung und Einrichtung der EAE**

Die LDS stellt insbesondere in Zusammenarbeit mit dem SIB, den Betreibern und den Wachschatzunternehmen folgendes grundsätzlich sicher:

- Separate Unterbringung von allein reisenden Frauen und Familien gegenüber alleinreisenden Männern. Die Unterbringung erfolgt in gesonderten Räumen oder Trakten. Wo dies nicht möglich ist, sind diese Personen räumlich von anderen getrennt in gut beobachtbaren Bereichen und in räumlicher Nähe zu den jeweiligen Sanitäreinrichtungen unterzubringen.
- Der Zugang zu den Sanitäreinrichtungen für Frauen muss ausreichend beleuchtet sein. Es ist sicherzustellen, dass die Örtlichkeiten kein Bedrohungsgefühl vermitteln und von den Sanitäreinrichtungen der Männer strikt getrennt sind. Sanitäreinrichtungen in Kellerräumen sollten vermieden werden. Bei Bedarf ist eine ausreichende Sicherung, z.B. durch verstärkten Wachschatz, zu gewährleisten.
- Abschließbare und nicht einsehbare geschlechtergetrennte Toilettenbereiche werden eingerichtet.
- Geschlechtergetrennte Duschbereiche, der Bereich der Duschen oder die einzelne Dusche müssen abschließbar und ebenfalls nicht einsehbar sein.
- Rückzugsräume für Familien mit Spielangeboten für Kinder werden angeboten.
- Gesonderte Rückzugsräume für Frauen, zu denen Männer keinen Zutritt haben. Hier können z.B. Kopfbedeckung abgelegt und Kinder gestillt werden.
- Geeignete Räumlichkeiten für Beratungsgespräche sind vorzuhalten.
- Begegnungs- und Kommunikationsräume, wenn möglich auch gesonderte Kommunikationsräume für Frauen, werden eingerichtet.
- Sport- und Freizeitmöglichkeiten für alle Bewohner sowie betreute und gut einsehbare Spielflächen und -geräte für Kinder und Jugendliche zur sinnvollen Freizeitgestaltung werden errichtet, um das Miteinander in der EAE zu fördern und das Konfliktpotential zu reduzieren.

#### Besonderes EAE-Unterbringungsobjekt

Die LDS hält mindestens ein besonderes EAE-Unterbringungsobjekt für Personen bereit, die von häuslicher oder sexueller Gewalt betroffen und separat unterzubringen sind, soweit dies die Unterkunftslage erlaubt. Zur Auswahl eines Objektes wird auf Seite 4 des Sicherheitsrahmenkonzeptes verwiesen.

Dort erfolgt die Betreuung vorwiegend durch weibliches und besonders geschultes Personal. Zudem wird das Objekt durch einen verstärkten, im Einzelfall festzulegenden, Wachschatz gesichert. Die in dieser EAE untergebrachten Fälle häuslicher oder sexueller Gewalt werden durch die LDS im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in Abstimmung mit den unteren Unterbringungsbehörden und möglichst in Abstimmung mit der bereits einbezogenen

## **Gewaltschutzkonzept für EAE im Freistaat Sachsen**

Interventionsstelle prioritär in den kommunalen Bereich verteilt. Bei der Verteilung wird die aufnehmende kommunale Unterbringungsbehörde durch die LDS über die besondere Sachlage informiert. Es ist darauf zu achten, dass die benötigten Hilfeangebote für die Betroffenen in der Zielkommune zur Verfügung stehen und die Unterbringung nach Möglichkeit dezentral erfolgt. Ergänzende Maßnahmen sind einzelfallbezogen festzulegen.

### **5.1.5 Weitere Gewalt reduzierende Angebote und Maßnahmen**

#### Für Bewohner/Flüchtlinge

Folgende Angebotsbeispiele (siehe auch Ziffer 3.1.4 des Sicherheitsrahmenkonzeptes), die die EAE auch in Zusammenarbeit mit Externen organisiert und anbietet, können gewalttätiges Verhalten verhindern helfen:

- Angebote zur psychischen Stabilisierung (z. B. Flashbacks stoppen lernen)
- Einbeziehung der Bewohner in z. B. Handwerksarbeiten, Sprachmittlung, Organisation und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten
- Strukturierung des Tagesablaufes und der Woche durch regelmäßige Angebote
- Organisation von Beschäftigungs- und Gesprächsangeboten speziell für Kinder und Jugendliche
- Bereitstellung von geschlechterspezifischen Beschäftigungsangeboten für Frauen und Männer
- Initiierung positiver Gruppenerfahrungen (z. B. Sportwettbewerbe)
- Angebote zur Information über Gewaltschutz, Rechtsansprüche, Gleichstellung von Mann und Frau, Gewaltbetroffenheit und Rechte von LSBTTIQ
- Angebot von Informationen über Rechte und Hilfen, die die Bewohner aktuell oder später nutzen können – unterschieden nach einzelnen Zielgruppen (Medienangebote externer Anbieter wie Polizei, Opferhilfeorganisationen, Beratungsstellen, Ausländerräte etc. nutzen).

#### Für Personal (Leitung, Hauptamtliche, Ehrenamtliche)

Für das Personal sollten Fortbildungsangebote zu folgenden Themen organisiert und durchgeführt werden:

- Sexualisierte Gewalt in Institutionen (Phänomen, Prävention, Intervention)
- Interkulturelles Training
- Umgang mit traumatisierten Personen
- Gewaltprävention, Umgang mit Gewaltsituationen einschließlich Begleitung von Frauen und Kindern, die von Gewalt betroffen sind
- Erkennen von bzw. Sensibilisierung für Personen mit Traumatisierung, psychischen Erkrankungen bzw. psychologischen Auffälligkeiten und Radikalisierungstendenzen.

Hierfür könnten auch webbasierte Fortbildungsangebote anderer Institutionen genutzt werden.

Um die Arbeitsfähigkeit der oftmals hochbelasteten Mitarbeiter zu erhalten, sind regelmäßig Angebote zur Supervision oder kollegialen Fallbesprechung durch den EAE-Betreiber anzubieten.

### 5.2 Intervention

#### 5.2.1 Verfahrensregeln für den Umgang mit Gewalttaten und Verdachtsmomenten (Handlungsplan)

Für den Fall eines gewalttätigen oder sexuellen Übergriffs oder eines diesbezüglichen Verdachts legt die LDS klar geregelte Abläufe in einem auf die spezifischen Gegebenheiten der EAE abgestimmten **Handlungsplan** für die Betreiber und Wachschutzunternehmen fest. Dieser Handlungsplan ist durch die LDS bis zum 30. April 2017 zu erarbeiten. Er führt konkrete Maßnahmen auf, die bei Übergriffen und Gewalttaten zu ergreifen sind.

Die einzelnen Schritte sind zu differenzieren, u.a. danach

- ob der Tatort innerhalb oder außerhalb der EAE liegt,
- wie das Ausmaß der Gewalt ist (Grenzverletzung, Übergriff oder Straftat),
- ob ein Verdacht oder Ernstfall vorliegt (Verdachtsabsicherung) und
- wer der Täter / Tatverdächtige ist (Bewohner, Mitarbeiter, Externer)
- ob interkulturelle Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Dieser Handlungsplan der LDS enthält verbindliche Vorgaben darüber, was die zentralen Bestandteile eines individuellen Ablauf- und Notfallplans sind<sup>2</sup>:

- Gefährdungslage einschätzen
- Unverzügliche Sicherstellung des Schutzes und Hilfestellung für die betroffenen Frauen und Kinder sowie für andere vulnerable Gruppen, insbesondere LSBTTIQ, möglichst in einem Rückzugsbereich der EAE,
- Hinzuziehen eines Dolmetschers zur sprachlichen Verständigung,
- Medizinische und ggf. psychologische Versorgung (Möglichkeit, sich die Verletzungen ärztlich attestieren zu lassen)
- Informieren einer besonders geschulten Ansprechperson aus der Einrichtung und der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
- Beratung der von Gewalt betroffenen Frau in einer ungestörten Atmosphäre (ohne Anwesenheit der gefährdenden Person oder Kinder)
- Information und Aufklärung über die Möglichkeiten der Anzeigenerstattung bei der Polizei zum Zweck der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr (zum Beispiel Wegweisung)
- Benachrichtigung der Polizei und des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung. Falls die betroffene Person nicht zustimmt und es droht eine akute und hochgradige Gefahr für Leib, Leben und Freiheit für die Frau und ihre Kinder oder es stehen besonders schwere Straftaten bevor, muss die Einrichtung auch ohne Zustimmung der betroffenen Person die Polizei rufen. Das weitere Vorgehen zum Schutz des betroffenen Kindes obliegt dem Jugendamt. Darüber ist die betroffene Person zu informieren.
- Konsultation von Ärzt/-innen, Rechtsanwält/-innen, Fachberater/-innen etc.
- Dokumentation der Gewaltsituation und der Aussagen der Beteiligten durch Betreiber und Wachschutz für LDS und Polizei (z. B. Wer ist Täter/Opfer? Wann passierte was? Wo genau? Wie war der Verlauf? Warum passierte der Vorfall aus Ihrer Sicht? Wer

---

<sup>2</sup> Siehe auch die Veröffentlichung des BMFSFJ „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“, Mindeststandard 4 – Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen / Risikomanagement.

## **Gewaltschutzkonzept für EAE im Freistaat Sachsen**

wurde von wem wann benachrichtigt? Welche Maßnahmen wurden von wem wann eingeleitet? Wie erfolgte die Rückmeldung an die Betroffenen?)

- Entscheidung über den Verbleib von Täter/Tatverdächtigem und des Opfer in der EAE oder Verlegung in ein besonderes Unterbringungsobjekt oder eine andere EAE

Die LDS muss zusätzlich organisatorische Regelungen treffen

- wann und durch wen eine Anzeige zu erstatten ist,
- wie die Verlegung von Tätern bzw. Opfern zu organisieren ist,
- Vorgaben zur Dokumentation des Vorfalls,
- Festlegungen zum Inhalt von Mitarbeiter-Schulungen für die Begleitung von Gewalt betroffener Frauen und Kinder,
- wer die Ansprechpartner bei LDS, Polizei, für die gesundheitliche Betreuung, bei Hilfsorganisationen sind.

Der Handlungsplan ist durch die LDS den Betreibern, den Wachdiensten und allen betroffenen Stellen (z. B. Polizei) zur Kenntnis zu geben und in den Räumlichkeiten des Wachschatzes bzw. der Verwaltung vorzuhalten. Bei Änderungen oder Aktualisierungen sind diese Stellen ebenfalls zu informieren.

### **5.2.2 Rat und Hilfe für Betroffene von Gewalt**

Die - besonders regionalen - Hilfs- und Unterstützungsangebote sind durch die Betreiber für jede einzelne EAE zusammenzutragen und in den gängigen Sprachen (z. B. Englisch, Arabisch, Farsi) auszuhängen bzw. in entsprechenden Flyern frei zugänglich zu machen. Hierzu gehören vor allem folgende Stellen: Polizeinotruf (110), Hilfetelefon, Fachberatungsstellen (wie Interventions- und Koordinierungsstellen, Beratungsstellen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt, Schwangerenberatung, Suchtberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Beratung für Kinder und Jugendliche, Flüchtlingsberatungsstellen, Beratungsstellen für LSBTTIQ), Jugendamt, Gesundheitswesen etc.

Das kostenlose, mehrsprachige Rund-um-die-Uhr-Angebot des bundesweiten Hilfetelefons – Gewalt gegen Frauen (08000 – 116 016), ist allen Bewohnerinnen in geeigneter Form bekannt zu machen. Dort beraten mehrsprachige Beraterinnen anonym und kostenfrei und, bei Bedarf, unter Hinzuziehung eines Dolmetscherdienstes. Dieser übersetzt in 15 Sprachen. Die LDS arbeitet mit dem Hilfetelefon zusammen und stellt den Betreibern die mehrsprachigen Informationsbroschüren sowie Plakate des Hilfetelefons zur Verfügung. Die Betreiber legen die Materialien gut sichtbar in der Einrichtung aus bzw. stellen diese den Betroffenen direkt zur Verfügung.

Besonders geschulte Mitarbeiter der Betreiber oder geeignete ehrenamtlich Tätige informieren betroffene Bewohner über Beratungs- und Hilfemöglichkeiten, begleiten von Gewalt betroffene Frauen und Kinder zu behördlichen Terminen und auf Wunsch auch zu Beratungs- und Hilfsangeboten. In Betracht kommt hier auch die Einbeziehung der Interventionsstellen.

Auch das Personal benötigt nach akuten gewalttätigen Konflikten i. d. R. Hilfe und Unterstützung von Fachkräften, um eine Aufarbeitung der Erlebnisse zu gewährleisten.

## **Gewaltschutzkonzept für EAE im Freistaat Sachsen**

Es wird auf die Beratungsansprüche und die Möglichkeit der Hinzuziehung des Jugendamtes nach § 8b SGB VIII sowie in § 4 Absatz 2 und 3 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) als gesetzlich standardisierte Handlungsinstrumente im Zusammenhang mit der Einschätzung oder der Abwehr einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen hingewiesen.

### **6. Controlling**

Im Rahmen der regelmäßigen Sicherheitsbesprechungen (siehe Sicherheitsrahmenkonzept für EAE, S. 16) der LDS in jeder EAE unter Beteiligung der für Sicherheitsfragen in der jeweiligen EAE zuständigen Stellen werden die Vorgaben dieses Konzeptes und die Umsetzung der Vorgaben in der jeweiligen EAE regelmäßig geprüft und erörtert. Bei Bedarf sind dazu weitere Stellen zu beteiligen. Dies ist in einem Ergebnisprotokoll zu fixieren.

Die Einhaltung der im Konzept definierten Standards durch die Betreiber und Wachschutzunternehmen ist über regelmäßige Kontrollen und deren Dokumentation durch die LDS nachhaltig sicherzustellen und Bestandteil des Qualitätsmanagements.

Bei festgestellten Abweichungen von den Festlegungen dieses Konzeptes ist durch die LDS unverzüglich auf die Umsetzung der vorgegebenen Maßnahmen hinzuwirken.